

VG Augsburg

Urteil vom 21.12.2006

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit christlicher Religionszugehörigkeit aus Kamishli. Er reiste am 13. Februar 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 8. März 2005 Asylantrag. Dazu wurde er vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am gleichen Tag angehört. Dabei gab er im Wesentlichen an, Mitglied der Kommunistischen Partei Syriens - Politbüro - gewesen zu sein. Am 10. November 2004 sei Riad al Turk, der Vorsitzende der Partei, mit vier Begleitern nach Kamishli gekommen, um die vorausgegangenen Ereignisse von Hassakeh abzuklären. Das Treffen habe in dem Lokal, in dem er gearbeitet habe, stattgefunden. Nachdem Riad al Turk mit seinen Begleitern eingetroffen sei, habe man festgestellt, dass dieser und seine Begleiter unter Beobachtung des Geheimdienstes ständen. Daraufhin sei der Kläger vom Besitzer des Lokals gebeten worden, eine der Begleitpersonen al Turks mit Namen Abu Firas an einen geheimen Ort zu bringen. Während er den Auftrag erledigt habe, seien die Angestellten des Lokals verhaftet worden. Er sei gewarnt worden, ebenfalls verhaftet zu werden, weshalb er nicht in sein Elternhaus zurückgekehrt sei. Daraufhin habe er sich bis zu seiner Ausreise versteckt gehalten. Syrien habe er mit seinem eigenen, auf seine Personalien ausgestellten Pass verlassen. Bei einer Rückkehr nach Syrien befürchte er seine Festnahme.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2005 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Syrien an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheides, der am 16. Juni 2005 zugestellt wurde, verwiesen.

Am 30. Juni 2005 wurde Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger seit August 2002 Mitglied der Kommunistischen Partei

Syriens sei. Er habe für die Partei Flugblätter verteilt und Spenden gesammelt. Zwar seien Teile der Kommunistischen Partei in Syrien im Parlament und wohl auch Regierung vertreten. Die Partei habe sich jedoch auf Grund dieser Entscheidung der Parteiführung seinerzeit gespalten. Dies sei auch der Grund für die vom Kläger angegebene langjährige Inhaftierung von Riad al Turk. Dieser stehe seit seiner Freilassung unter Beobachtung des Geheimdienstes in Syrien, könne sich aber im Land frei bewegen. Der Kläger sei arabischer Christ und stamme aus Kamishli. In dieser Stadt und der dazugehörigen Provinz käme und komme es immer wieder zu politisch und ethnisch motivierten Unruhen, weil dort zahlreiche Christen lebten, was der mehrheitlich moslemischen Bevölkerung in Syrien Anlass zu Übergriffen liefere. Der Kläger habe bei Rückkehr in sein Heimatland mit politisch motivierter Verfolgung durch die dortigen Behörden zu rechnen. Er habe einer gesuchten Person zur Flucht verholfen und sei, da sein Name und seine Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei, die nicht auf Regierungskurs sei, bekannt geworden sei, einer konkreten Gefahr zumindest für seine persönliche Freiheit ausgesetzt.

Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juni 2005 wird aufgehoben.
2. Der Kläger wird als Asylberechtigter anerkannt.
3. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
4. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 des AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt legte die Akten vor. Für die Beklagte ist beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 19. Dezember 2006 fand mündliche Verhandlung vor Gericht statt. Der Kläger wurde ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen gehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen.

Der Kläger nahm in der mündlichen Verhandlung die Klage zurück, soweit die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG begehrt war. Dieser Verfahrensteil wurde durch Gerichtsbeschluss vom 19. Dezember 2006 abgetrennt, unter dem Aktenzeichen Au 5 K 06.30407 fortgeführt und eingestellt. Im übrigen wiederholte der Kläger die schriftsätzlich gestellten

Klageanträge.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Erkenntnismaterial Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang, also auch mit dem Hilfsantrag, unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juni 2005 ist nach der für die gerichtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtmäßig, er verletzt den Kläger somit nicht in seinen Rechten. Ihm stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach der Rücknahme des Antrags auf Gewährung verfassungsrechtlichen Asyls war nur noch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG zu entscheiden.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syrien.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit (ebenfalls) wegen der persönlichen Merkmale Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann hier auch "allein das Geschlecht" Anknüpfungspunkt sein - oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Schutzgewährung nach dieser Vorschrift, die an die Stelle des § 51 Abs. 1 ehemaliges Ausländergesetz (AuslG) getreten ist, hat weitgehend die gleichen Voraussetzungen wie die im Fall politischer Verfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG (siehe schon BVerwG vom 18.2.1992, DVBl 1992, 843 zu § 51 Abs. 1 AuslG; ferner jetzt insbesondere § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dieser Begriff umfasst Verfolgungsmaßnahmen, die mit einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind, sowie Eingriffe in andere Freiheitsrechte, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die

Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden politischen Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341/357). Sie grenzen den Betroffenen aus der übergreifenden Friedensordnung seines Heimatstaates aus, so dass ihm - objektiv betrachtet - ein weiteres Verbleiben dort bzw. die Rückkehr dorthin unzumutbar ist.

Politische Verfolgung ist staatliche Verfolgung. Politisch sind Verfolgungsmaßnahmen daher nur dann, wenn sie - vom Staat bzw. von einer das Land ähnlich beherrschenden Organisation (Quasi-Staatsgewalt) ausgehend oder im Fall von Übergriffen nichtstaatlicher Akteure zumindest hingenommen - aufgrund ihrer objektiven Gerichtetheit den Opfern wegen bestimmter persönlicher Merkmale, nämlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung gelten (BVerfG vom 10.7.1989, NVwZ 90, 151; BVerwG vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, und vom 18.10.1983, BVerwGE 68, 106/107; BVerfG vom 10.8.2000, NVwZ 2000, 1165; BVerwG vom 20.2.2001, DVBl 2001, 997).

Nichtstaatliche Übergriffe, also Übergriffe (privater) Dritter, sind nur dann Akte politischer Verfolgung, wenn die Staatsmacht dafür wie für eigenes Handeln verantwortlich ist, weil sie sie anregt, unterstützt, billigt oder auch nur tatenlos hinnimmt (sog. mittelbar staatliche Verfolgung; siehe BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341/358, und vom 1.7.1987, BVerfGE 76, 143/169). Ist die jeweilige Staatsmacht aber grundsätzlich bereit und fähig, ihren Bürgern Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren, ist es unerheblich, wenn ihre Bemühungen zur Unterbindung der Übergriffe in Einzelfällen ohne Erfolg bleiben oder regional und/oder zeitlich mit unterschiedlicher Effektivität greifen. Kein Staat kann nämlich seinen Bürgern einen lückenlosen Schutz vor Übergriffen Dritter gewährleisten (BVerwG vom 18.2.1986, BVerwGE 74, 41 und vom 22.4.1986, ebda. S. 160).

Der Schutz für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Die Gefahr politischer Verfolgung kann sich aus den individuellen Lebensumständen des Schutzsuchenden ergeben. Sie kann aber auch aus dem Schicksal anderer abzuleiten sein, die sich in vergleichbaren, für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 1 GG relevanten Situationen befanden und deswegen politische Verfolgung erlitten haben, so dass sich im Hinblick auf die Häufigkeit, Dichte und Intensität der diese Gruppe treffenden Verfolgungsmaßnahmen - unter Berücksichtigung ihrer Gesamtgröße - für jeden Gruppenangehörigen die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ergibt (Gruppen- oder Kollektivverfolgung; BVerfG vom 23.1.1991, BVerfGE 83, 216/231; BVerwG vom 19.4.1994 9 C 462, 93 und 5.7.1994, DVBl 1994, 1409).

Allgemein die Bevölkerung treffende Not- oder ähnliche Situationen wie innerstaatliche Unruhen,

allgemeine wirtschaftliche oder andere Missstände, z.B. hohe Kriminalität u.ä., haben keinen politischen Charakter im Rechtssinn (BVerfG vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG vom 19.9.1978, DÖV 1979, 296).

Ob im Einzelfall die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung gegeben sind, unterliegt grundsätzlich vollem Beweis. Nur soweit sich der Ausländer hinsichtlich entscheidungserheblicher Vorgänge - in der Regel solcher außerhalb des Gastlandes - in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt deren Glaubhaftmachung (BVerwG vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, und vom 16.4.1985, NVwZ 1985, 658). So hat er insbesondere zu dem behaupteten Verfolgungsschicksal und der (noch) anhaltenden Gefährdungssituation in seinem Heimatstaat einen hinreichend konkreten, substantiierten, in sich stimmigen und (zumindest im Wesentlichen) widerspruchsfreien Sachverhalt vorzutragen. Daraus muss sich bei verständiger Würdigung und unter Berücksichtigung der Auskunftslage hinreichend schlüssig ergeben, dass er bei Rückkehr in seinen Heimatstaat der Gefahr staatlicher Übergriffe asylrelevanter Art und Intensität ausgesetzt wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derjenige Bewerber, der (zumindest) glaubhaft als Opfer (drohender) politischer Verfolgung schon einmal im Visier der Behörden seines Heimatstaates stand und ihn deswegen vorverfolgt verlassen hat, erfahrungsgemäß bei Rückkehr dorthin einem höheren (Wieder-) Verfolgungsrisiko unterliegt als der unverfolgt Ausgereiste. Ersterer genießt deshalb schon dann Schutz, wenn er bei einer Rückkehr vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab), der unverfolgt Ausgereiste hingegen nur, wenn er in seinem Heimatstaat beachtlich wahrscheinlich politischer Verfolgung unterliegen würde (BVerfG vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315/344 ff.).

a) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gericht der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Auf den so genannten "herabgestuften" Wahrscheinlichkeitsmaßstab für vorverfolgt Ausgereiste Asylantragsteller kann er sich nicht berufen, da er nicht glaubhaft gemacht hat, seinen Herkunftsstaat wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen zu haben.

Der Kläger konnte dem Gericht nicht durch einen substantiierten, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Sachvortrag die Überzeugung vermitteln, dass er vor seiner Ausreise aus Syrien politische Verfolgung erlitten hat bzw. ihm eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte.

Sein Vorbringen ist in wesentlichen Punkten widersprüchlich und unglaubhaft.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung durch das Bundesamt angegeben, Mitglied der Kommunistischen Partei Syriens - Politbüro - (CPPB) gewesen zu sein. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes, das sich auf die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 30. Juli 2001 an das VG Gelsenkirchen bezieht, gehört diese Partei zwar zu den in Syrien verfolgten kommunistischen Splitterparteien. Das Auswärtige Amt hat seine gegenteilige Aussage mit Stellungnahme vom 1. Oktober 2001 an das VG Gelsenkirchen korrigiert. Allerdings ist zweifelhaft, ob der Kläger wirklich Mitglied dieser Partei war. Vor dem Bundesamt gab der Kläger an, seit Mitte August 2002 Parteimitglied zu sein. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger hiervon abweichend, der Partei am 15. August 2004 beigetreten zu sein. Er kannte zwar das bekannteste Parteimitglied Riad al Turk, allerdings wusste er weder den Namen des derzeitigen Vorsitzenden noch den anderer bekannter Mitglieder.

Hiervon abgesehen, weist auch die Darstellung des Klägers zu den Ereignissen am 10. November 2004 in dem Lokal in Kamishli Ungereimtheiten auf. So ist es unter anderem fraglich, warum der Kläger zusammen mit der Person, die er in Sicherheit gebracht hat, als einziger aus dem Lokal fliehen konnte, während alle anderen festgenommen wurden.

Nicht nachvollziehbar ist auch, wie der Kläger mit einem auf seinen Namen ausgestellten Reisepass mit dem Flugzeug ausreisen konnte, obwohl nach seinen Angaben Angestellte des Lokals bei ihrer Vernehmung seinen Namen preisgegeben hätten und der Geheimdienst ihn daraufhin gesucht habe. Wenn er wirklich gesucht wurde, dann bestand für ihn die Gefahr, noch am Flughafen festgenommen und dem Geheimdienst überstellt zu werden (Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 4. April 2006 an den BayVGH).

Damit weist das Vorbringen des Klägers in wichtigen Punkten nicht auflösbare Unstimmigkeiten auf und erscheint insgesamt unglaubhaft.

b) Auch als Christ hat er keine politische Verfolgung zu erwarten. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2006 respektieren Verfassung und Ideologie des syrischen Regimes die christliche Bevölkerungsminderheit. Stellenweise werden die Christen sogar als natürliche Verbündete der alawitischen Minderheit gegenüber der sunnitischen Mehrheit angesehen. In Polizei und Justiz gibt es keine Anzeichen für Diskriminierung von Christen. Das Regime versucht jeden Eindruck der Benachteiligung zu vermeiden, insbesondere wenn es um die Verfolgung von an Christen begangenen Straftaten geht. Wo es Anlass zu Klagen gibt, geht dies in den meisten Fällen auf versteckte Diskriminierung zurück, die in dem komplizierten gesellschaftlichen Miteinander unterschiedlicher Religionsgemeinschaften staatlich schwer zu kontrollieren sind. Von einer Christenverfolgung kann im syrischen Alltag nicht gesprochen werden.

Im Ergebnis ist das Gericht daher der Auffassung, dass der Kläger seinen Heimatstaat verlassen hat, ohne dort Verfolgung erlitten zu haben bzw. von einer Verfolgung unmittelbar bedroht gewesen zu sein.

c) Dem Kläger droht auch künftig bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung.

Der Kläger hat nach Auffassung des Gerichts bei einer Rückkehr/Abschiebung nach Syrien allein aufgrund der Tatsache, dass er illegal ausgereist ist und in Deutschland ein Asylverfahren betrieben hat, keine politische Verfolgung.

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes, die unter Verwendung verschiedener Erkenntnisquellen (u.a. aus Oppositionskreisen, Botschaften westlicher Partnerstaaten und internationalen Organisationen, wie z.B. UNHCR) zustande gekommen sind, bilden das Stellen eines Asylantrags und/oder ein längerer Auslandsaufenthalt grundsätzlich keine "Verdachtsmomente", die zu einem Aktivwerden der syrischen Sicherheitsbehörden oder des Geheimdienstes führen. Den syrischen Behörden ist bekannt, dass ein Aufenthalt in Deutschland oft auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung fußt. Erst wenn regierungskritisches Vorbringen bzw. Vorwürfe gegenüber dem syrischen Staat einer breiten Öffentlichkeit durch die Medien bekannt und an herausgehobener Stelle zur Kenntnis genommen werden, können sie u.U. als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage für Repressionen gemacht werden (vgl. aktueller Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien).

Der Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zufolge kann es bei einer Einreise nach Syrien zwar zu intensiven Befragungen von Rückkehrern kommen, die Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung und anderer asylerblicher Übergriffe besteht jedoch nur bei konkretem Verdacht einer gegen Syrien gerichteten politischen Betätigung von nicht unerheblicher Bedeutung. Mit Misshandlungen ist insbesondere dann zu rechnen, wenn sich dieser Verdacht erhärtet. Allein die Asylantragstellung bzw. ein längerer Auslandsaufenthalt reichen grundsätzlich nicht aus, einen derartigen Verdacht zu begründen (st. Rspr. seit BayVGH vom 18.10.1990 19 B 89.31779; zuletzt BayVGH vom 19.5.2003 19 ZB 03.30618).

Da Anhaltspunkte dafür nicht ersichtlich sind, dass sich der Kläger jemals mit hervorgehobenen, gegen den syrischen Staat gerichteten Aktivitäten exponiert hat - er war auch in Deutschland bislang nicht exilpolitisch tätig -, ist bei ihm im Rückkehrfall nicht vom Bestehen einer relevanten Gefährdungslage auszugehen.

2. Die Voraussetzungen für einen Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben.

a) § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG schützt - davon geht das Gericht angesichts der Rechtsprechung zur Vorläufer-Bestimmung des § 53 Abs. 1 - 4 AuslG aus (BVerwG vom 17.10.1995, DVBl 1996, 612, vom 15.4.1997 9 C 38.96 und vom 2.9.1997 9 C 40.96) - vor solchen Gefahren, die durch den jeweiligen Abschiebeziel staat bzw. Quasi-Staats gewalt ausübende Organisation dort drohen.

Für eine den Machthabern in seinem Heimatstaat zuzurechnende Gefährdung des Klägers dort im Sinne von § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG bieten aber weder sein Leben, soweit glaubhaft dargestellt, noch die Verhältnisse in seinem Land einen tragfähigen Anhalt. Dies ergibt sich zumindest sinngemäß aus den Ausführungen oben.

b) § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht größtenteils sogar dem Wortlaut nach der Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG; er setzt sie in Form eines "Soll"-Auftrags gewissermaßen fort. Deshalb ist nach Auffassung des Gerichts auch hier die Rechtsprechung zur "Alt"-Regelung heranzuziehen.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt zwar - wie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuvor - auch vor solchen Gefahren, die nicht durch den Abschiebeziel staat dort drohen (BVerwG vom 17.10.1995, DVBl 1996, 612, vom 15.4.1997 9 C 38.96 und vom 2.9.1997 9 C 40.96). Erforderlich ist aber, dass für den betreffenden Ausländer bei Rückkehr in seinen Heimatstaat eine (sonstige) erhebliche, konkrete

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es muss eine individuelle, sich gerade in seiner Person konkretisierende und beachtlich wahrscheinlich einstellende Gefahr sein (BVerwG vom 17.10.1995, BayVBl 1996, 216). Auf eine derartige Gefährdung weist beim Kläger hinreichend schlüssig nichts hin. Auch insoweit kann sinngemäß auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

3. Die Abschiebungsandrohung mit dem festgesetzten Zielstaat (unter Bestimmung einer Ausreisefrist von 1 Monat) findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

II.

Die Kostenlast trifft gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die unterlegene Partei.